

Not an official translation

ÜBERSETZUNG

Aufsichtsstandard Nr. 4

INTERNATIONAL ASSOCIATION OF INSURANCE SUPERVISORS

Aufsichtsstandard über das Asset-Management bei Versicherungsunternehmen

Dezember 1999

**Aufsichtsstandard
über das Asset-Management
bei Versicherungsunternehmen**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Einleitung	4
Asset-Liability-Management	4
Das Kapitalanlage-Verfahren	4
Definition von anlagepolitischen Grundsätzen und Verfahren	6
Vorstand	6
Geschäftsleitung	8
Überwachung und Kontrolle	10
Funktion des Risikomanagements	10
Interne Kontrollen	11
Revision.....	13
Aufsicht.....	13

Vorwort

1. Versicherungsgeschäft beinhaltet die Bildung von versicherungstechnischen Rückstellungen, sowie die Kapitalanlage und die Erhaltung des Anlagebestandes zur Deckung dieser versicherungstechnischen Rückstellungen und der Solvabilitätsspanne. Um sicherzustellen, daß die Versicherungsunternehmen die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gegenüber den Versicherungsnehmern erfüllen können, ist es notwendig, diese Kapitalanlagen unter Berücksichtigung der Art der Verbindlichkeiten des Unternehmens und sogar des gesamten Risiko-/Ertragsprofils in umsichtiger und solider Weise zu verwalten, d.h. "Asset-Management" zu betreiben. Das gesamte Risiko-/Ertragsprofil sollte sich nach vollständiger Untersuchung der Grundsätze ergeben, die in bezug auf Produkte, Zeichnung von Versicherungsverträgen, Rückversicherung, Kapitalanlage und Solvabilitätshöhe bestehen. Je nach Art des betriebenen

Not an official translation

Versicherungsgeschäftes kann die Art der Verbindlichkeiten eines Unternehmens in bezug auf Laufzeit und Vorhersagbarkeit der Höhe und des Zeitpunktes von Schadenzahlungen stark variieren. Demzufolge kann auch die Notwendigkeit, beispielsweise ein hohes Maß an Liquidität innerhalb des Kapitalanlagebestandes zu erhalten, bei den Versicherungsunternehmen sehr unterschiedlich sein. Ebenso können unterschiedliche Methoden in der Rechnungslegung und der steuerlichen Behandlung verschiedener Arten von Versicherungsgeschäften Einfluß auf Anlage-Entscheidungen haben.

2. Dieser Standard baut auf dem im September 1997 verabschiedeten IAIS-Dokument "Grundsätze der Versicherungsaufsicht" auf. Sein Ziel ist es, die wesentlichen Elemente eines soliden Asset-Management-Systems und der Berichterstattung über die gesamte Bandbreite der Investitionstätigkeit zu beschreiben. Folglich bietet dieser Standard einen Leitfaden für gute praktische Verfahren, den Aufsichtsbehörden bei der Bewertung, wie Versicherungsunternehmen die mit ihrer Investitionstätigkeit verbundenen Risiken kontrollieren sollten, als "Checkliste" verwenden können. Angesichts der Verschiedenartigkeit der Versicherungsunternehmen wird zur Kenntnis genommen, daß der Umfang, in dem die einzelnen Versicherungsunternehmen die im Standard beschriebenen praktischen Vorgehensweisen anwenden, je nach deren Größe und Struktur und der Art des betriebenen Versicherungsgeschäfts differieren kann. Grundsätze wie die Verantwortung des Vorstandes, Notwendigkeit einer Investitionspolitik oder Trennung von Aufgabenbereich und Kontrolle finden jedoch für alle Versicherungsunternehmen Anwendung. Ebenso müssen die einzelnen Aufsichtsbehörden in ihrem genauen Ansatz für die Bewertung von Asset-Management-Systemen vor Ort geltende rechtliche Einschränkungen in bezug auf Investitionspolitik und -verfahrensweisen von Versicherungsunternehmen sowie andere Faktoren wie zum Beispiel gesetzliche Befugnisse von Aufsichtsbehörden, Anwendung von Aufsichtstechniken innerhalb und außerhalb des Versicherungsunternehmens und die Rolle des Aktuars und externer Wirtschaftsprüfer berücksichtigen.

3. Aufsichtsbehörden, in deren 'jurisdiction'^{*} Versicherungsunternehmen derivative Instrumente als Teil des Portfolio-Managements oder strukturierte Produkte, die den gleichen Effekt wie Derivate haben, verwenden dürfen, sollten auch den speziellen IAIS-Standard über Derivate heranziehen.

^{*}'jurisdiction' bezeichnet ein Land, einen Staat, eine Provinz oder ein anderes Gebiet mit rechtlich erzwingbaren, örtlichen Versicherungsgesetzen, die sich auf die Gründung oder den Betrieb von Versicherungsunternehmen beziehen.

Einleitung

Asset-Liability-Management

4. Ein wesentlicher Antriebsfaktor für die von einem Versicherungsunternehmen verfolgte Vermögensstrategie ist die Art seiner Verbindlichkeiten sowie die Notwendigkeit, einen ausreichenden Kapitalanlagebestand von angemessener Art, Laufzeit und Liquidität sicherzustellen, damit es diesen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nachkommen kann. Aus diesem Grunde sind die detaillierte Analyse und Abstimmung des Aktiv-Passiv-Verhältnisses eine Grundvoraussetzung für die Ausarbeitung und Prüfung von anlagepolitischen Grundsätzen und Verfahren, mit denen sichergestellt werden soll, daß das Versicherungsunternehmen das anlagebezogene Risiko für seine Solvabilität angemessen steuert. Die Analyse umfaßt unter anderem Tests der Elastizität des Anlagebestandes gegenüber einer Reihe von Marktszenarien und Investitionsbedingungen sowie der Auswirkung auf die Solvabilitätslage eines Versicherungsunternehmens.

Das Kapitalanlage-Verfahren

5. Im allgemeinen investieren Versicherungsunternehmen je nach Art ihrer Verbindlichkeiten zu unterschiedlichen Anteilen in vier verschiedene Arten von Vermögenswerten, und zwar entweder direkt oder mittels anderer Anlageformen (wie OGAWs [Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren]) bzw. Vermögensverwalter von dritter Seite:

- a. Anleihen und andere festverzinsliche Instrumente;
- b. Aktien und aktienähnliche Instrumente;
- c. Forderungen, Einlagen und andere Rechte;
- d. Grundstücke.

6. Jeder Anlagebestand beinhaltet eine Reihe von anlagebezogenen Risiken für versicherungstechnische Rückstellungen und die Solvabilität, die Versicherungsunternehmen überwachen, messen, offenlegen und kontrollieren müssen. Die Hauptrisiken sind: Marktrisiko (ungünstige Entwicklungen beispielsweise bei Aktien, Anleihen und Devisenkursen), Adressenausfallrisiko (Zahlungseinstellung des Kontrahenten), Liquiditätsrisiko (Unfähigkeit eine Position zum bisherigen oder nahe dem bisherigen Marktpreis aufzulösen), Betriebsrisiko (Versagen des Systems/interner Kontrollen) und Rechtsrisiken.

7. Die tatsächliche Zusammensetzung eines Kapitalanlagebestandes zu einem beliebigen Zeitpunkt sollte das Ergebnis eines gut strukturierten Investitionsverfahrens selbst sein, das im Sinne dieses Standards als Kreisbewegung angesehen wird und durch die folgenden Schritte charakterisiert werden kann:

- a. Formulierung und Entwicklung einer strategischen und taktischen Anlagepolitik;

Not an official translation

- b. Umsetzung der Anlagepolitik innerhalb einer angemessen ausgestatteten Anlage-Organisation, ausgehend von einem klaren und präzisen Anlage-Auftrag;
 - c. Kontrolle, Messung und Analyse der erzielten Anlage-Ergebnisse und eingegangenen Risiken;
 - d. Rückmeldungen über die Punkte a, b und c an die zuständige Dienstebene.
8. 'Jurisdictions' könnten Vorschriften erlassen, die die anlagepolitischen Grundsätze und Verfahren von Versicherungsunternehmen rechtlich beschränken, indem die Arten bzw. der Umfang von Kapitalanlagen zur Deckung von versicherungstechnischen Rückstellungen begrenzt und/oder spezielle Anforderungen an die Kongruenz von Aktiva und Passiva gestellt werden. In einigen 'jurisdictions' könnte statt dessen qualitativen Anforderungen der Vorzug gegeben werden. Ungeachtet der jeweiligen Herangehensweise sollten Versicherungsunternehmen umfassende Asset-Management-Strategien entwickeln und umsetzen, die berücksichtigen, daß die Existenz folgender Punkte gewährleistet ist:
- a. die Definition einer strategischen Anlagepolitik durch den Vorstand, basierend auf einer Bewertung der bei einem Unternehmen auftretenden Risiken und ihrer Risikobereitschaft;
 - b. laufende Aufsicht der Investitionstätigkeit und klare Verantwortung des Vorstands und der Geschäftsleitung;
 - c. umfassende, akkurate und flexible Systeme für die Feststellung, Messung und Bewertung der Anlagerisiken und der Aggregation dieser Risiken auf verschiedenen Ebenen, z. B. für jedes einzelne bestehende Portfolio, für das Versicherungsunternehmen und ggf. auf Gruppenebene, zu einem beliebigen Zeitpunkt. Derartige Systeme werden in den einzelnen Unternehmen unterschiedlich sein, sie sollten aber:
 - (i) stabil genug sein, um dem Ausmaß der Risiken und der Investitionstätigkeit zu entsprechen;
 - (ii) in der Lage sein, alle bedeutenden Risiken zeitnah zu erfassen und zu messen;
 - (iii) von allen relevanten Mitarbeitern auf allen Ebenen des Versicherungsunternehmens verstanden werden.
 - d. die wichtigsten Kontrollstrukturen wie Trennung von Pflichten, Genehmigungen, Überprüfungen, Abstimmungen;
 - e. angemessene Verfahren zur Messung und Bewertung des Anlage-Ergebnisses;
 - f. angemessener und zeitnaher Informationsaustausch über Investitionstätigkeiten zwischen allen Ebenen innerhalb des Versicherungsunternehmens;

- g. interne Verfahren zur Überprüfung der Angemessenheit der Anlagepolitik und der angewandten Verfahren;
- h. Strenge und effektive Prüfungsverfahren und Überwachung, um Schwachstellen bei der Investitionskontrolle oder der 'compliance'^{*} zu identifizieren und darüber zu berichten;
- i. Verfahren, mit denen die Abhängigkeit und Anfälligkeit von Versicherungsunternehmen gegenüber wichtigen Mitarbeitern und Systemen identifiziert und kontrolliert werden können.

9. In den folgenden Abschnitten werden die oben stehenden Grundsätze weiter ausgeführt, wobei zu bemerken ist, daß in Abhängigkeit von der Art und dem Umfang des Geschäfts eines einzelnen Versicherungsunternehmens weniger formelle Strukturen und Verfahren als die hierin beschriebenen Anwendung finden können.

Definition von anlagepolitischen Grundsätzen und Verfahren

Vorstand

10. Der Vorstand sollte für die Ausarbeitung und Genehmigung der strategischen Anlagepolitik verantwortlich sein. Die Analyse des Aktiv-Passiv-Verhältnisses, die allgemeine Risikobereitschaft des Versicherers, seine langfristigen Ansprüche an das Risiko-/Ertrags-Verhältnis, sein Liquiditätsbedarf und seine Solvabilitätslage sollten dabei berücksichtigt werden.

11. Die Anlagepolitik, die allen mit der Kapitalanlage befaßten Mitarbeitern mitzuteilen ist, sollte grundsätzlich folgende Hauptelemente umfassen:

- a. Festsetzung der strategischen Zusammensetzung der Kapitalanlagen, d. h. die langfristige Mischung der Vermögenswerte innerhalb der Haupt-Anlagekategorien;
- b. Festlegung von Grenzen für die Zusammensetzung der Kapitalanlagen nach geographischen Gebieten, Märkten, Sektoren, Kontrahenten und Währung;
- c. Ausarbeitung allgemeiner Grundsätze für die Auswahl von einzelnen Wertpapieren und anderen Kapitalanlagen;
- d. Verfolgung eines passiven oder eher aktiven Anlage-Managements¹ in bezug auf die verschiedenen Entscheidungsebenen;

^{*} die Einhaltung von gesetzlichen, aufsichtsbehördlichen oder unternehmensinternen Vorschriften, Regelungen, Richtlinien u.ä.

¹ Passives Management bezieht sich auf eine Situation, in der Investitionen getätigt werden, um eine vorher festgelegte strategische Mischung zwischen Anlagekategorien, oder innerhalb einer Anlagekategorie, aufrechtzuerhalten, möglicherweise entsprechend den Marktindizes. Aktives Management andererseits bezieht sich auf eine Situation, in der Investitionen getätigt werden, um absichtlich von der vorher festgelegten strategischen Mischung abzuweichen, um ein anderes Risiko-/Ertragsprofil zu erhalten als das, von dem in der

- e. im Falle eines aktiven Managements die Festsetzung eines Kapitalanlagerahmens, was im allgemeinen durch Festlegung von quantitativen Anlagegrenzen geschieht;
- f. der Umfang, in dem der Bestand von einigen Arten von Vermögenswerten ausgeschlossen oder beschränkt ist, z. B. wo der Verkauf von Vermögenswerten aufgrund eines illiquiden Marktes schwierig sein könnte, oder in Fällen, in denen ein unabhängiges (d.h. externes) Überprüfen der Preise nicht möglich ist;
- g. eine umfassende Strategie für den Einsatz von Finanzderivaten als Teil des allgemeinen Portfolio-Management-Verfahrens oder von strukturierten Produkten, die den gleichen wirtschaftlichen Effekt wie Derivate haben.
- h. Verantwortlichkeitsrahmen für Anlage-Transaktionen.

12. Weiterhin sollte der Vorstand auch für die Schaffung von Richtlinien für Fragen operationeller Art verantwortlich sein, die folgendes umfassen sollten:

- a. die Wahl zwischen internem und externem Anlagemanagement, sowie für letzteres die Auswahlkriterien für die Geschäftsleitung. Im allgemeinen muß im Falle eines externen Anlagemanagements eine Auswahl zwischen einem getrennt verwalteten Portfolio oder der Beteiligung an einem Investmentpool oder anderen Investitionsformen getroffen werden;
- b. Auswahl und Einsatz von Maklern;
- c. die Art von Depotvereinbarungen;
- d. Methoden und Häufigkeit von Messungen und Analysen des Anlageergebnisses.

13. Der Vorstand sollte die Geschäftsleitung zur Umsetzung der allgemeinen Anlagepolitik ermächtigen. Die letztendliche Verantwortlichkeit für die anlagepolitischen Grundsätze und Verfahren des Unternehmens muß jedoch dem Vorstand vorbehalten sein, ungeachtet des Umfangs, in dem damit verbundene Tätigkeiten und Funktionen delegiert oder sogar ausgelagert wurden.

14. Als Teil der Entwicklung einer Asset-Management-Strategie muß der Vorstand auch sicherstellen, daß angemessene Berichts- und interne Kontrollsysteme in den Versicherungsunternehmen eingerichtet und derart gestaltet sind, daß die Anlagen gemäß der Anlagepolitik, den Anweisungen sowie den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Erfordernissen verwaltet werden können. Der Vorstand muß folgendes sicherstellen:

strategischen Portfoliozusammensetzung ausgegangen wird. Dieses kann auf unterschiedlichen Ebenen stattfinden, z. B. indem die Portfoliomischung zwischen Aktien und festverzinslichen Anlagen geändert wird, durch eine andere geographische Verteilung oder, in einem Aktienportfolio, die Über- und Untergewichtung von Aktien gegenüber einem Index, sowie, in einem festverzinslichen Portfolio, die Verlängerung oder Verkürzung der Laufzeit des Portfolios.

- a. den Empfang regelmäßiger Informationen, einschließlich Rückmeldungen über die Tätigkeiten des Risikomanagements des Versicherers und die Risiken in den Kapitalanlagen. Dieses hat in einer für den Vorstand verständlichen Art und Weise zu geschehen, die es ihm ermöglicht, das Ausmaß des Risikos auf der Grundlage von Marktpreisen gut informiert zu bewerten;
- b. Systeme, die exakte und zeitnahe Informationen über die Gefährdung der Vermögenswerte bereitstellen und die in der Lage sind, Anfragen ad hoc zu beantworten;
- c. Interne Kontrollen, die eine angemessene Trennung der für die Messung, Überwachung und Kontrolle der Kapitalanlagen notwendigen Funktionen von denen beinhalten, die für die tägliche Durchführung von Transaktionen zuständig sind;
- d. Vergütungsrichtlinien, die derart gestaltet sind, daß mögliche Anreize für nicht genehmigte Risikoübernahmen vermieden werden.

15. Sofern externe Vermögensverwalter eingesetzt werden, muß der Vorstand sicherstellen, daß die Geschäftsleitung in der Lage ist, die Leistung der externen Manager im Hinblick auf die von ihm genehmigten Vorgehensweisen und Verfahren zu überwachen. Externe Manager sollten durch einen Vertrag verpflichtet werden, der u. a. die Vorgehensweisen, Verfahren und quantitativen Beschränkungen ihres Anlage-Auftrages festsetzt. Der Versicherer muß das erforderliche Fachwissen haben und sicherstellen, daß er gemäß den Vertragsbedingungen regelmäßig ausreichende Informationen erhält, um die Einhaltung des Anlage-Auftrages durch den externen Vermögensverwalter bewerten zu können.

16. Die Vorstandsmitglieder sollten zusammen über genügend Fachwissen verfügen, um alle wichtigen mit der Anlagepolitik in Zusammenhang stehenden Fragen verstehen zu können. Außerdem sollte der Vorstand sicherstellen, daß jeder, der Investitionen tätigt und überwacht, über ausreichende Sachkenntnis und Erfahrung verfügt.

17. Der Vorstand sollte die Angemessenheit der gesamten Anlagepolitik im Hinblick auf das Geschäft des Versicherungsunternehmens und seine gesamte Risikobereitschaft, sowie die Anforderungen an das einzugehende Risiko und den Ertragsbedarf und die Solvabilitätslage mindestens jährlich überprüfen.

Geschäftsleitung

18. Die Verantwortung für die Erstellung eines schriftlichen Anlage-Auftrages, in dem die näheren Vorgehensweisen und Verfahren für die Umsetzung der allgemeinen vom Vorstand geschaffenen Anlagepolitik festgelegt sind, wird häufig der Geschäftsleitung übertragen. Der genaue Inhalt variiert für jedes Versicherungsunternehmen, allerdings sollten die jeweiligen Details mit den aufsichtsrechtlichen Bedingungen sowie der Komplexität und dem Umfang der Investitionstätigkeit im Einklang stehen. Dabei sollte folgendes spezifiziert werden:

Not an official translation

- a. das Investitionsziel und die relevanten Grenzen der Zusammensetzung der Kapitalanlagen, die Währungsverteilung und -politik; ebenso relevante Bezugsgrößen für die Messung des Kapitalanlageerfolgs;
 - b. eine abschließende Liste von zugelassenen Vermögenswerten und ggf. derivativen Instrumenten, einschließlich Angaben zu Einschränkungen in bezug auf bestimmte Märkte (beispielsweise nur Wertpapiere, die an bestimmten Börsen zum Handel zugelassen sind), Mindest-Rating-Erfordernisse oder Mindest-Marktkapitalisierung, Mindestgröße der Emissionen, in die investiert werden soll, Diversifizierungsgrenzen und damit verbundene quantitative oder qualitative Grenzen;
 - c. Angaben zu der Person, die Anlagen tätigen darf;
 - d. weitere Beschränkungen, die von Portfolio-Managern beachtet werden müssen, z. B. Risikohöchstgrenzen innerhalb der allgemeinen Anlagepolitik (oder in bezug auf Grenzen für die Laufzeit des Portfolios im Falle von festverzinslichen Wertpapieren), zugelassene Kontrahenten;
 - e. die vereinbarte Form und Häufigkeit der Berichterstattung und der Rechnungslegung;
19. Unterstützende interne Management-Verfahren sollten dokumentiert werden und folgendes beinhalten:
- a. Verfahren für das Ersuchen um Genehmigung der Verwendung neuer Arten von Anlage-Instrumenten: der Wunsch, Flexibilität in der Verwendung neuer Anlage-Instrumente zu bewahren, sollte gegen die Notwendigkeit, die ihnen innewohnenden Risiken festzustellen, abgewogen werden, und es sollte sichergestellt werden, daß diese Instrumente den erforderlichen Kontrollen unterliegen, bevor ihr Erwerb genehmigt wird. Die Prinzipien zur Messung derartiger Risiken sowie die Bewertung neuer Kapitalanlagen sollten vor der Zustimmung zum Erwerb im Detail abgeklärt werden;
 - b. Vorgehen bei der Auswahl von und Zustimmung zu neuen Kontrahenten und Maklern;
 - c. Front-Office und Back-Office des Unternehmens betreffende Verfahren, die Bewertung der Einhaltung von quantitativen Grenzen, Kontrolle und Berichterstattung;
 - d. Angaben zu den Schritten, die die Geschäftsleitung im Fall der Nichteinhaltung ergreift;
 - e. Bewertungsverfahren für Risikomanagementzwecke;
 - f. Feststellung der für die Bewertung verantwortlichen Person. Die Bewertungen sollten von Einzelpersonen durchgeführt werden, die unabhängig von den für die Durchführung des Handels verantwortlichen Personen sind; falls dies nicht möglich ist, sollten die Bewertungen unabhängig kontrolliert oder zeitnah geprüft werden.

Rechnungslegungs- und Steuervorschriften sollten bei der Ausarbeitung der obengenannten betrieblichen Vorgehensweisen und Verfahren Berücksichtigung finden.

20. Die Geschäftsleitung sollte sicherstellen, daß alle Personen, die Kapitalanlagen tätigen, überwachen und kontrollieren, entsprechend qualifiziert sind und über die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung verfügen.

21. Die Geschäftsleitung sollte die Angemessenheit der schriftlich festgelegten, betrieblichen Verfahren und zugewiesenen Ressourcen im Hinblick auf die Tätigkeiten des Versicherungsunternehmens und der Marktbedingungen mindestens einmal jährlich überprüfen.

Überwachung und Kontrolle

Funktion des Risikomanagements

22. Versicherer sollten in der Lage sein, Risiken, die mit Investitionstätigkeiten in Zusammenhang stehen, festzustellen, zu überwachen, zu messen, zu kontrollieren und darüber zu berichten. Dieser Vorgang sollte von einer mit dem Risikomanagement betrauten Funktion ausgeführt werden, die verantwortlich ist für:

- a. die Überwachung der Einhaltung der genehmigten Anlagepolitik;
- b. die formelle Feststellung von Verstößen und sofortige Berichterstattung darüber;
- c. die Überprüfung der Tätigkeit des auf die Kapitalanlagen bezogenen Risikomanagements und der Ergebnisse des vorangegangenen Zeitraumes;
- d. die Überprüfung der Asset-Liability- und der Liquiditätslage.

23. Das Risikomanagement sollte auch bewerten, ob die Grenzen für die Kapitalanlagen angemessen sind. Zu diesem Zweck sollten regelmäßig Elastizitätstests unter vielen verschiedenen Marktszenarien und sich verändernden Anlage- und Betriebsbedingungen durchgeführt werden. Sobald ein Versicherer die für ihn risikoreichsten Situationen festgestellt hat, sollte er für entsprechende Änderungen der für die Kapitalanlage festgelegten Grundsätze und Verfahren sorgen, damit derartige Risikosituationen effektiver gesteuert werden können.

24. Die Risikomanagement-Funktion sollte den entsprechenden Bereichen der Geschäftsleitung und ggf. dem Vorstand regelmäßig Bericht erstatten. Die Berichte sollten umfassende Informationen ebenso wie hinreichende Detailinformationen enthalten, damit die Geschäftsleitung die Empfindlichkeit des Unternehmens gegenüber Änderungen von Marktbedingungen und anderen Risikofaktoren einschätzen kann. Die Häufigkeit der Berichte sollte die entsprechenden Personen mit ausreichenden Informationen versorgen, damit sie in der Lage sind, die

Änderungen im Kapitalanlagebestand des Versicherers, die daraus entstehenden Risiken und die Folgen für die Solvabilität des Unternehmens zu beurteilen.

Interne Kontrollen

25. Um sicherzustellen, daß Investitionsaktivitäten ordnungsgemäß beaufsichtigt und Transaktionen nur gemäß den vom Versicherungsunternehmen genehmigten Grundsätzen und Verfahren abgeschlossen werden, müssen adäquate interne Kontrollsysteme vorhanden sein. Interne Kontrollverfahren sollten dokumentiert werden. Das Ausmaß und die Art der von den einzelnen Versicherungsunternehmen eingeführten internen Kontrollen werden unterschiedlich sein, jedoch sollten mögliche Verfahren folgendes umfassen:

- a. Abstimmung zwischen Front-Office und Back-Office und dem Rechnungswesen;
- b. Verfahren, die sicherstellen, daß Einschränkungen der Befugnisse aller Beteiligten, die besondere Transaktionen durchführen dürfen, beachtet werden. Dazu gehört der enge und regelmäßige Kontakt mit den Personen, die innerhalb des Versicherungsunternehmens für Einhaltung von Vorschriften sowie für rechtliche und Dokumentationsfragen verantwortlich sind;

Not an official translation

- c. Verfahren, die sicherstellen, daß alle Beteiligten mit den Bedingungen des Geschäfts einverstanden sind. Verfahren für den unverzüglichen Ausgang und Eingang und die Abstimmung von Bestätigungen sollten unabhängig von der Front-Office-Funktion sein;
 - d. Verfahren, die sicherstellen, daß die formelle Dokumentierung vollständig und zeitnah erfolgt;
 - e. Verfahren, die die Abstimmung der von Maklern gemeldeten Positionen gewährleisten;
 - f. Verfahren, die sicherstellen, daß Positionen in der angemessenen Weise abgerechnet und gemeldet und verspätete Zahlungen oder Zahlungseingänge identifiziert werden;
 - g. Verfahren, die sicherstellen, daß Transaktionen gemäß den maßgeblichen Marktbedingungen durchgeführt werden.
 - h. Verfahren, die sicherstellen, daß Befugnis- und Abschlußgrenzen nicht überschritten und alle Verstöße sofort identifiziert werden.
 - i. Verfahren, die die unabhängige Überprüfung von Kursen oder Preisen sicherstellen: die Systeme sollten sich in bezug auf Kurs- oder Preisinformationen nicht nur auf Händler stützen.
26. Die Funktionen, die für die Messung, Überwachung, Abrechnung und Kontrolle von Anlage-Transaktionen zuständig sind, sollten von den Front-Office-Funktionen getrennt sein. Diese Funktionen sollten mit angemessenen Ressourcen ausgestattet sein.
27. Es sollten regelmäßige und zeitnahe Berichte über die Investitionstätigkeit erstellt werden, die die Risiken des Unternehmens auf verständliche Weise beschreiben und qualitative sowie quantitative Informationen beinhalten. Die Berichte sollten für die Geschäftsleitung grundsätzlich täglich geschrieben werden; je nach Art und Umfang der Kapitalanlagen können auch weniger häufige Berichte akzeptabel sein. Es wird empfohlen, daß die Geschäftsleitung dem verantwortlichen Unternehmensorgan mindestens monatlich Bericht erstattet. Dabei sollten mindestens die folgenden Bereiche erfaßt werden:
- a. Angaben und Stellungnahmen zu der Investitionstätigkeit innerhalb des betreffenden Zeitraums und die Position am Ende des Zeitraums;
 - b. Angaben zu den Positionen nach Art der Vermögenswerte;
 - c. eine Analyse der Gefährdung, die sich durch Kredite ergibt, nach Kontrahenten;
 - d. Angaben zu Verstößen innerhalb des Zeitraums gegen interne oder von Seiten der Aufsicht vorgegebene Grenzen sowie die diesbezüglich unternommenen Schritte;
 - e. zukünftige geplante Tätigkeit;

- f. Angaben zu der relativen Position von Aktiva und Passiva.

Revision

28. Die Revision in Versicherungsunternehmen sollte die Investitionstätigkeit vollständig einschließen und die zeitnahe Identifizierung von Schwachpunkten der internen Kontrolle und Mängeln der Betriebssysteme gewährleisten. Wird die Revision intern vorgenommen, muß sie unabhängig sein. Bedenken hinsichtlich der Investitionstätigkeit müssen der Geschäftsleitung und dem Vorstand mitgeteilt werden.

29. Die Revision sollte von geeigneten Fachleuten vorgenommen werden, die die Risiken, die allen Kapitalanlagen im Bestand innewohnen, kennen.

30. Die Prüfer sollten die Unabhängigkeit und die allgemeine Effektivität der AssetManagement-Funktionen des Versicherers bewerten. In dieser Hinsicht sollten sie die Effektivität der internen Kontrollen für die Messung, Begrenzung und Meldung von Risiken sorgfältig bewerten. Außerdem sollten sie die Einhaltung der Risikogrenzen sowie die Zuverlässigkeit und die Zeitnähe der Information bewerten, die an die Geschäftsleitung und den Vorstand übermittelt werden.

31. Die Prüfer sollten auch in regelmäßigen Abständen den Anlagenbestand und die schriftlich festgelegten Anlagegrundsätze und -Verfahren überprüfen, um sicherzustellen, daß die Pflichten des Versicherungsunternehmens gegenüber der Aufsicht eingehalten werden.

Aufsicht

32. Bei der Überwachung des Asset-Managements der Versicherungsunternehmen müssen Aufsichtsbehörden sich davon überzeugen, daß die Unternehmen in der Lage sind, die damit verbundenen Risiken zu identifizieren, zu überwachen, zu messen, zu steuern und darüber Bericht zu erstatten. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten Aufsichtsbehörden von Versicherern verlangen, daß sie über allgemeine anlagepolitische Grundsätze und Verfahren verfügen, die vom Vorstand genehmigt sind. Dazu gehören auch Verfahren zur Sicherstellung, daß der Vorstand sachgerechte quantitative und qualitative Informationen über die Investitionstätigkeit und Anlagepositionen erhält. Gegebenenfalls sollten Aufsichtsbehörden sich auch davon überzeugen, daß die Unternehmen effektive Verfahren für die Überwachung und Steuerung ihrer Asset-Liability-Positionen eingerichtet haben, um sicherzustellen, daß ihre Investitionstätigkeit und Kapitalanlage-Positionen der Art ihrer Verbindlichkeiten entsprechen.

33. Um zu bewerten, wie Versicherer die mit ihrer Investitionstätigkeit verbundenen Risiken kontrollieren, könnten Aufsichtsbehörden in regelmäßigen Abständen folgende Informationen anfordern:

- a. eine Beschreibung des allgemeinen Ansatzes und der Politik des Vorstandes in bezug auf Produkte und Zeichnung der Verträge, Rückversicherung, Kapitalanlagen und Solvabilität;

- b. Verfahren des Asset-Liability-Managements;
- c. Bestimmte Angaben zu Kapitalanlagepolitik und Überwachungs- und Kontrollverfahren. Dazu gehören:
 - (i) die Kategorien von Vermögenswerten, deren Verwendung vom Vorstand genehmigt worden ist, und Einzelheiten zur Zusammensetzung des Bestandes;
 - (ii) Verfahren für die Genehmigung von Kontrahenten;
 - (iii) Verfahren für das Ersuchen um Genehmigung, neue Anlageinstrumente zu verwenden, und für die Sicherstellung, daß eingerichtete Anlagerisiko-Kontrollen mit dem Auftreten neuer Anlageinstrumente Schritt halten;
 - (iv) Verfahren, die Front-Office- und Back-Office-Funktionen, Feststellung der Einhaltung von Grenzen, Überwachung, Kontrolle und Berichterstattung abdecken.
 - (v) die Grenzen von Kredit-, Markt- und anderen Risiken;
 - (vi) Verfahren für die Überwachung des Liquiditätsrisikos;
 - (vii) die berufliche Qualifikation der Personen, die mit der Investitionstätigkeit beauftragt sind;
 - (viii) die Bewertungsmethoden;
 - (ix) Berichte über 'compliance';
 - (x) ggf. die Verfahren für Auswahl und Überwachung externer Vermögensverwalter;
 - (xi) die Risikoposition des Anlagebestandes unter Verwendung z. B. von Value-at-Risk-Berechnungen oder anderen Methoden.

34. Aufsichtsbehörden sollten durch örtliche Prüfungen, externe Abschlußprüfungen, Gespräche mit den Unternehmen, Sonderprüfungen sowie durch regelmäßige Berichterstattung Zugang zu diesen Informationen haben. Aufsichtsbehörden könnten interne Informationen der Geschäftsleitung zu den Anlagebeständen verwenden. Die Informationen sollten zeitnah und umfassend sein (d. h. alle Anlagen im Bestand sollten darin enthalten sein und die gesamte Berichterstattung einschließen). Auch wenn Versicherer ihr Asset-Management teilweise oder vollständig auslagern, sollten sie weiterhin dafür verantwortlich sein, daß die Verfügbarkeit der Informationen zu Aufsichtszwecken gewährleistet bleibt.